

Satzung

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein nennt sich "Eine-Welt-Laden Großkrotzenburg e.V."
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau aufgenommen werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Großkrotzenburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind
 - a) die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Länder der "sogenannten," Dritten Welt bedeuten
 - b) die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge. Dies geschieht durch:
- (2) Unterstützung des alternativen Handels mit gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern, sowie deren finanzieller Unterstützung. Weiterhin werden Initiativen in Ländern außerhalb der "sogenannten" Dritten-Welt gefördert, soweit diese dem Ziel Umweltschutz und/oder der Entfaltung ethnischer Minderheiten dienen.
- (3) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung in unserer Gesellschaft für die Probleme der Entwicklungsländer, um eine dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen in der "sogenannten" Dritten Welt zu erreichen.
- (4) die Organisation von Veranstaltungen, die das Kennenlernen von Flüchtlingen und Deutschen fördern. Insbesondere sollen die Flüchtlinge in gemeinsame Aktivitäten eingebunden werden, um das Erlernen der deutschen Sprache, der Sitten und Gebräuche zu fördern. Das geschieht z. B. durch Vorträge, Ausstellungen und Feste.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in einer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.
- (3) Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet auf deren Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
 - c) durch Tod
- (6) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (7) Der im § 5 Absatz 5b erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung (MV)

Oberstes Organ des Vereins ist die MV.

1. Jährlich mindestens einmal ist eine MV einzuberufen.
Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
2. Aufgaben der MV sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, gemäß § 5
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins gemäß § 11
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlich Antrag, unter Angaben des Grundes, beim Vorstand stellt. Sie sind mindestens 14 Tage vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

4. Wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung geladen ist, und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, sind diese beschlussfähig. Sind weniger als 5 Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Die Beschlüsse werden, falls nicht in der Satzung anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Den Vorsitz der MV führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von einem Mitglied des Vorstandes und einem Mitglied unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Geschäftsordnung können während der Mitgliederversammlung gestellt werden

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 gleichberechtigten Personen, von denen ein(e) Kassensführer (in) für den Verein bzw. ein (e) Kassensführer (in) für den Laden zu wählen ist. Beide Funktionen können von einer Person wahrgenommen werden. Die anderen Funktionen der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Alle Rechtsgeschäfte, die den Verein länger als 1 Jahr binden, bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr; er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand durch die MV gewählt ist.

§10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Zur Beratung anstehende Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§11 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 -Mehrheit der MV.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verein oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:
 - a) Misereor
 - b) Brot für die Weltdie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.